

## Entgelte für Netznutzung

### Preisblatt 1 für Übergabepunkte mit registrierender Leistungsmessung oder ¼-h-Maximums-Leistungsmessung

gültig ab 01.01.2024

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe.

#### Wirkleistung und Wirkarbeit

Entnahmestelle mit Jahresbenutzungsdauer < 2500 h/a		
Entnahmestelle in Netzebene	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
- Mittelspannung	24,59	6,87
- Umspannung Mittel- / Niederspannung	38,82	6,82
- Niederspannung	47,17	7,50

Entnahmestelle mit Jahresbenutzungsdauer ≥ 2500 h/a		
Entnahmestelle in Netzebene	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
- Mittelspannung	165,76	1,22
- Umspannung Mittel- / Niederspannung	168,01	1,65
- Niederspannung	171,80	2,52

Alle Arbeitspreise zuzüglich des Zuschlags auf Grund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung-Gesetz (siehe Preisblatt 3), der Umlage auf Grund Stromnetzzugangsverordnung (siehe Preisblatt 4) sowie zuzüglich Konzessionsabgabe (siehe Preisblatt 5).

#### Blindarbeit

Der Bezug von Blindarbeit wird mit 1,00 ct/kvarh gesondert berechnet, soweit die monatlich entnommene Blindarbeit 50 % der entnommenen Wirkarbeit übersteigt.

## Entgelte für Netznutzung

### Preisblatt 2 für Übergabepunkte ohne Leistungsmessung (Standardlastprofilkunden)

gültig ab 01.01.2024

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe.

#### Wirkarbeit

<b>Entnahmestelle ohne Leistungsmessung</b>	<b>Grundpreis €/a</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh</b>
	0,00	9,18
<b>Unterbrechbare Entnahmestelle (z.B. Nachtspeicherheizung) ohne Leistungsmessung</b>	<b>Grundpreis €/a</b>	<b>Arbeitspreis ct/kWh</b>
	0,00	1,50

Alle Arbeitspreise zuzüglich des Zuschlags auf Grund des Gesetzes für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (siehe Preisblatt 3), der Umlage auf Grund Stromnetzzugangsverordnung (siehe Preisblatt 4) sowie zuzüglich Konzessionsabgabe (siehe Preisblatt 5).

Entnahmestellen mit einem Jahresverbrauch von weniger als 100.000 kWh werden in der Regel nach einem synthetischen Lastprofil (VDEW-Standardlastprofile) versorgt. In Abhängigkeit vom Verbrauchsverhalten der Entnahmestelle erfolgt die Zuordnung zu einer Lastprofilgruppe durch den Netzbetreiber.

Das oben genannte reduzierte Netzentgelt für unterbrechbare Entnahmestellen ohne Leistungsmessung gilt nur für Marktlokationen, die bis zum 31.12.2023 an das Netz des Verteilnetzbetreibers angeschlossen wurden.

## Entgelte für Netznutzung

### Preisblatt 2a Entgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen nach §14a EnWG (Inbetriebnahme ab 01.01.2024)

**gültig ab 01.01.2024**

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe.

Marktlösungen im Niederspannungsnetz oder an der Umspannung zur Niederspannung, die ab 01.01.2024 eine steuerbare Verbrauchseinrichtung an das Netz des Verteilnetzbetreibers anschließen, können in Abstimmung mit ihrem Lieferanten zwischen Modul 1 und 2 wählen. Diese Auswahlmöglichkeit besteht ausschließlich für Verbraucher mit Entnahme ohne Lastgangmessung. Wird keine Auswahl getroffen kommt automatisch Modul 1 zur Anwendung.

Betreibern von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit leistungsgemessener Entnahme steht ausschließlich Modul 1 zur Verfügung.

#### Modul 1: Pauschale Reduzierung

Art der Entnahmestelle	€/a
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	148,85

Die gewählte Reduzierung darf das an einer Marktlösung zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

#### Modul 2: Reduzierter Arbeitspreis

Art der Entnahmestelle	ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,67

Entgelte zuzüglich netzgebundener Umlagen, Konzessionsabgabe sowie Entgelt für Messstellenbetrieb, sofern die Stadtwerke Crailsheim GmbH diese Leistung erbringt.

## Entgelte für Netznutzung

### Preisblatt 3 für die Höhe der KWKG-Umlage

gültig ab 01.01.2024

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe.

#### KWK-Umlage

Die durch das Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung vom 21. Dezember 2015 (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz), zuletzt geändert am 08.08.2020, beim Netzbetreiber verursachten Mehrkosten werden gemäß § 27 Absatz 2 Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz in Form von Aufschlägen auf die Netznutzungsentgelte weitergegeben.

Kundengruppe / Verbrauchszone gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz	Aufschlag ct/kWh
Alle nichtprivilegierten Letztverbraucher	0,275

Die Aufschläge werden von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf ihrer gemeinsamen Informationsseite online veröffentlicht:

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/KWKG/KWKG-Umlage>

## Entgelte für Netznutzung

### Preisblatt 4 für die Höhe der Umlage gemäß § 19 Abs. 2 StromNEV

Veröffentlichung für 2024 noch ausstehend

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe.

#### § 19 Abs. 2 StromNEV - Umlage

Nach der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), können Letztverbraucher ein individuelles Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV beantragen. Die Betreiber von Übertragungsnetzen sind verpflichtet, entgangene Erlöse, die aus individuellen Netzentgelten und Befreiungen von Netzentgelten resultieren, nachgelagerten Verteilnetzbetreibern zu erstatten. Die Übertragungsnetzbetreiber haben diese Zahlungen sowie eigene entgangene Erlöse untereinander auszugleichen. Die entgangenen Erlöse werden als Aufschlag auf die Netzentgelte (§19 StromNEV-Umlage anteilig auf all Letztverbraucher (LV) umgelegt.

Letztverbrauchergruppe			Umlage ct/kWh
LV Gruppe A'	LV Gruppe B'	LV Gruppe C'	
0,643	0,050	0,025	

#### Letztverbrauchergruppe A':

Letztverbraucher zahlen für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe A

#### Letztverbrauchergruppe B':

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe B'

#### Letztverbrauchergruppe C':

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge den Umlagesatz für die Letztverbrauchergruppe C'

Die Höhe der Umlage wird von den Übertragungsnetzbetreibern ermittelt und auf der gemeinsamen Informationsseite online veröffentlicht:

<https://www.netztransparenz.de/de-de/Erneuerbare-Energien-und-Umlagen/Sonstige-Umlagen/-19-StromNEV-Umlage>

## Entgelte für Netznutzung

### Preisblatt 5 für die Höhe der Konzessionsabgabe

**gültig ab 01.01.2024**

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe.

#### Konzessionsabgabe

Gemäß des, mit der Stadt Crailsheim geschlossenen Konzessionsvertrages werden folgende Konzessionsabgaben verrechnet:

1.) für Übergabepunkte in Niederspannung ohne Leistungsmessung (Standardlastprofilkunden)	ct/kWh
- gesamter Verbrauch bei Eintarifmessung	1,59
- Verbrauch in der Starklastzeit (HT) bei Zweitarifmessung	1,59
- Verbrauch in der Schwachlastzeit (NT) bei Zweitarifmessung	0,61

2.) für Übergabepunkte mit registrierender Leistungsmessung oder ¼-h-Maximums-Leistungsmessung	ct/kWh
- bei Jahresverbrauch > 30.000 kWh <u>und</u> gemessene Leistung in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres $\geq$ 30 kW	0,11
- bei Jahresverbrauch $\leq$ 30.000 kWh oder gemessene Leistung in weniger als zwei Monaten des Abrechnungsjahres < 30 kW	Siehe 1.)

#### HT-Zeiten:

1.) für Übergabepunkte mit registrierender Leistungsmessung oder ¼-h-Maximums-Leistungsmessung		
- alle Spannungsebenen	Montag bis Sonntag	06:00 bis 21:00 Uhr

2.) für Übergabepunkte ohne Leistungsmessung (Standardlastprofilkunden)		
- Bedarfsarten Haushalt und Gewerbe	Montag bis Sonntag	von 05:00 bis 21:00 Uhr
- Bedarfsart Landwirtschaft	Montag bis Freitag	von 06:30 bis 18:30 Uhr
- Unterbrechbare Entnahmestellen	Montag bis Sonntag	16 Stunden in der Zeit von 05:00 bis 21:30 Uhr

Die übrigen Zeiten sind NT-Zeiten.

## Entgelte für Netznutzung

### Preisblatt 6 für die Höhe der Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

**gültig ab 01.01.2024**

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe.

#### Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb

Bei Messung in	€/a
- Mittelspannung mit Lastgangzählung	526,10
- Niederspannung mit Lastgangzählung	304,58
- Niederspannung mit Wirkarbeitsmessung – Eintarifmessung	
Jährliche Messung (1 Messung p. a.)	10,00
Halbjährliche Messung (2 Messungen p. a.)	13,50
Vierteljährliche Messung (4 Messungen p. a.)	20,50
Monatliche Messung (12 Messungen p. a.)	48,50
- Niederspannung mit Wirkarbeitsmessung – Zweitarifmessung	
Jährliche Messung (1 Messung p. a.)	14,79
Halbjährliche Messung (2 Messungen p. a.)	19,23
Vierteljährliche Messung (4 Messungen p. a.)	28,11
Monatliche Messung (12 Messungen p. a.)	63,63
- Niederspannung mit Smart Meter	
Jährliche Messung (1 Messung p. a.)	21,75
Halbjährliche Messung (2 Messungen p. a.)	25,25
Vierteljährliche Messung (4 Messungen p. a.)	32,25
Monatliche Messung (12 Messungen p. a.)	60,25
- Jede weitere Messung in Niederspannung	3,50

Preise für Zählerwechsel bei Beauftragung durch Kunden sowie für Sonderablesungen auf Anfrage.

## Entgelte für Netznutzung

### Preisblatt 7 für die Höhe der Entgelte für Datenbereitstellung

gültig ab 01.01.2024

Alle Preise zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlich festgelegten Höhe.

#### Entgelte für Datenbereitstellung

Bei Anschluss	€/a
- mit Lastgangzählung	
Tägliche Bereitstellung (365 Messungen p. a.)	290,00